

SATZUNG

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und ist wertfrei.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Taekwondo Nordrhein-Westfalen“ (Kurz: TKD-NRW) und soll in das Vereinsregister Düsseldorf eingetragen werden. Der Verband hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist,
 - die traditionelle und moderne Art aller Taekwondo Stilrichtungen zu vereinheitlichen,
 - den Budo-Sport sowie
 - die Jugendarbeit, den Breitensport, den Präventions- und Rehabilitationssport, den Inklusions- und Parasport, den Freizeit- und Hobbysport sowie die Bildung und Qualifizierung zu pflegen und zu fördern.
2. Die Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der Verband tritt für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung der DTU e.V. und des Verbandes in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach vorstehender Regelung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

5. Soweit die Mitgliedsvereine, Organe oder Mitarbeitenden des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen haben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind, kann dieser Anspruch nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§4 Grundsätze der Tätigkeiten

1. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Der Verband fördert die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung und die Integration von Menschen jeglicher Herkunft. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
2. Der Verband bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
3. Der Verband fördert den Breiten- und den Leistungssport. Er tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
4. Der Verband wird nach den Grundsätzen einer guten und verantwortungsvollen Verbandsführung (Good Governance) geführt. Der Good Governance Beauftragte wird vom Vorstand ernannt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder in den Verband können aufgenommen werden:
 - Vereine mit e.V. und mit gültigem Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid,
 - Abteilungen von Vereinen mit e.V. und mit gültigem Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid,
 - Hochschulsportgemeinschaften,
 - Polizeisport-, Zoll-, Bundeswehr-, Schulsport- und Betriebssportgruppenmit mindestens 7 gemeldeten Mitgliedern.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmeersuchen an den Vorstand zu richten und auf Verlangen alle Unterlagen über Organisation, Struktur, Haushalt u.ä. vorzulegen. Der Vorstand gibt den Aufnahmeantrag unmittelbar, nach vorläufiger Aufnahme, auf der Internetpräsenz oder spätestens nach zwölf Wochen seinen Mitgliedern bekannt. Innerhalb von einem Monat nach Veröffentlichung an die Mitglieder, haben diese ein Einspruchsrecht gegen den Aufnahmeantrag. Der Einspruch muss sachlich begründet sein. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird vom Vorstand über den Aufnahmeantrag entschieden.
3. Jedes Mitglied hat dem Verband die Anzahl seiner Sportler jährlich mitzuteilen. Die Meldung dieser Zahlen geschieht durch die dem LSB NRW gegenüber abgegebene Bestandserhebung für den Verband. Es gilt die Anzahl der gemeldeten Mitglieder zum 01.01. eines Kalenderjahres. Der Verband kann eine weitergehende Aufschlüsselung der Meldungen verlangen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt des Mitglieds;
 - b) Ausschluss des Mitglieds;
 - c) Auflösung des Mitglieds;
 - d) Entziehung der Rechtsfähigkeit gemäß § 73 BGB;

- e) Verlust der Gemeinnützigkeit.
5. Der Austritt kann jederzeit bis zum 30.11. des Jahres erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Vom Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung oder des Ausschlusses an ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitgliedes.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden,

- wenn es oder sein Vorstand sich in erheblicher Weise verbandsschädigend verhalten oder sonst gegen wichtige Interessen des Verbandes verstoßen hat. Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen Satzung, Ordnungen oder bindende Beschlüsse der Organe verstößt, sich grob unsportlich verhält oder dem Verband oder dem Ansehen des Verbandes durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Insbesondere hat das Mitglied keinen Anspruch auf Befreiung von seinen Zahlungspflichten oder auf (anteilige) Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.
- wegen Zahlungsrückstand der Mitgliedsbeiträge von mehr als 6 Monaten,
- wegen Verlust oder Aberkennung des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheids.
- wenn die Anzahl der gemeldeten Sportler weniger als 7 beträgt.
- wenn eine fristgerechte Meldung seiner Mitglieder an den Landessportbund NRW nicht erfolgt ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitglieds. Er wird mit der Mitteilung wirksam.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen nach Ausschluss Rechtsmittel beim Rechtsausschuss des Verbandes schriftlich einzulegen. Eine fristverlängernde Wirkung tritt mit Einlegung von Rechtsmitteln beim Rechtsausschuss nicht ein, kann jedoch nach Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes vorläufig vom Rechtsausschuss angeordnet werden. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief dem Mitglied zuzustellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die folgenden Grundsätze und Pflichten zu beachten und danach zu handeln:

1. **Neutralität:** Das Mitglied ist parteipolitisch neutral. Es vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Das Mitglied wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
2. **Gute und verantwortungsvolle Verbandsführung (Good Governance):** Das Mitglied wird nach den Grundsätzen einer guten und verantwortungsvollen Vereinsführung (Good Governance) geführt.
3. **Bekämpfung des Dopings:** Das Mitglied verurteilt Doping und bekämpft jede Form unzulässiger Leistungssteigerung aktiv. Alle dem Verbandsmitglied beigetretenen

Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Regeln der Fairness zu achten und das Dopingverbot einzuhalten.

- Bei Verstößen gegen die geltende Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren kann auf einen übergeordneten Verband übertragen werden, inklusive der Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten sollen nach der jeweils geltenden aktuellen Anti-Doping-Ordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden werden.
 - Das Mitglied unterstützt die Arbeit der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschlands (NADA). Es unterstützt die NADA bei der Umsetzung des Welt-Anti Doping Codes in Deutschland und schafft bei Maßnahmen die strukturellen Voraussetzungen für den Anti-Doping-Kampf.
 - Das Mitglied setzt sich für die Prävention im Feld Anti-Doping ein. Es kooperiert mit der NADA zur Aus- und Weiterbildung von allen Personengruppen, die mit dem Sport in Verbindung stehen. Das Ziel ist die inhaltliche Grundlage eines sauberen Sports.
4. **Gegen interpersonelle und sexualisierte Gewalt im Sport:** Um Sporttreibende vor **interpersoneller und sexualisierter Gewalt** zu schützen, können an Veranstaltungen sowie an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen seiner ordentlichen Mitglieder Personen nicht teilnehmen, die wegen einer Straftat gegen die interpersonelle und sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des besonderen Teils des StGB durch ein anerkanntes Gericht verurteilt wurden. Bereits erworbene Lizenzen verfallen mit Rechtskraft des Urteils.
- Legt die betroffene Person ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor, das diese Verurteilung nicht mehr aufführt, ist eine Teilnahme bzw. ein Neuerwerb von Lizenzen wieder möglich. Nehmen an einer Veranstaltung Minderjährige nicht teil, reicht ein einfaches Führungszeugnis, das solche Verurteilungen nicht enthält, aus.
 - Soweit wegen einer solchen Tat ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder nach einer Verurteilung noch keine Rechtskraft eingetreten ist, kann auf Antrag des Vorstandes das Verbandsgericht eine Teilnahme oder die Nutzung einer erworbenen Lizenz vorläufig untersagen, wenn nach Überprüfung des Einzelfalls eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheint. Das Nähere regelt die Rechtsordnung, insbesondere auch die Rechtsmittel der betroffenen Person.
 - Erfolgte eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB entspricht oder ist ein ausländisches Ermittlungsverfahren eingeleitet, so kann auf Antrag des Vorstandes das Verbandsgericht eine Teilnahme oder die Nutzung einer erworbenen Lizenz untersagen, wenn eine Vergleichbarkeit festgestellt wird. Das Verbandsgericht legt dabei auch die Dauer der Untersagung fest. Das Nähere regelt die Rechtsordnung, insbesondere auch die Rechtsmittel der betroffenen Person.
5. Diese Regelung gilt gleichermaßen für alle Offiziellen und/oder Mitarbeitenden an Veranstaltungen jeglicher Art im Leistungs- oder Freizeitsport, sei es z.B. im Rahmen der aktiven Teilnahme, der Ausbildung, der Trainingsleitung oder des Kampfrichterwesens.
6. Entsprechendes gilt für die Prävention von jeglicher Gewalt, insbesondere physischer und psychischer Gewalt.

§8 Beiträge

1. Der Verband kann von seinen Mitgliedern einen Beitrag verlangen. Über die Höhe des Beitrages für den Verband entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Verband ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW). Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Für die

Sportversicherung, die Sporthilfe, die VBG und die GEMA sind vom Verband Beiträge und Umlagen zu zahlen.

3. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe e.V. zu ersetzen. Der Verband tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.
4. Darüber hinaus können Mitgliedschaften des Verbandes in Dachorganisationen, weitere Beiträge zur Folge haben. Solche Beiträge haben die Mitglieder dem Verband zu ersetzen.

§ 9 Rechtsgrundlage

1) Rechtsgrundlage des Verbandes ist die Satzung.

2) Zur Ausführung und Ausgestaltung der Satzungsbestimmungen und zur Durchführung und Erfüllung von Verbandsangelegenheiten können im Rahmen der Satzung bei Bedarf Ordnungen erlassen werden.

3) Der Vorstand setzt neue Ordnungen und ihre Änderungen mit einfacher Stimmenmehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft.

4) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

5) Die auf Grundlage der Verbandsatzung erlassenen Ordnungen und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt durch Beschlussfassung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

6) Folgende Ordnungen sind zu erlassen:

- Anti-Doping-Ordnung
- Datenschutzordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Good Governance
- Jugendordnung
- Rechtsordnung
- Schutzordnung
- Sportordnung

Weitere Ordnungen können bei Bedarf erlassen werden.

7) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen mit Ausnahme der Anti-Doping-Ordnung von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt

für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung weiterer Ordnungen. Die Anti-Doping-Ordnung wird durch Beschluss mit einfacher Mehrheit vom Vorstand erlassen oder geändert.

8) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung der Deutschen Taekwondo Union e.V. (DTU), des Landes-Sport-Bundes Nordrhein-Westfalen (LSB NW) und seiner Untergliederungen sowie der Sporthilfe e.V. stehen.

§10 Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.

2) Der Vorstand hat zur ordentlichen Jahresversammlung, oder falls die Verbandslage es erfordert oder 10% der Mitglieder dies beantragen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Wochen vorher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Die Einladung erfolgt durch:

- Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite des Verbandes oder
- per postalischer Zusendung an das Mitglied. Maßgeblich für eine fristgemäße Einladung ist in einem solchen Fall die Absendung (Absendedatum/Poststempel) und nicht der Eingang beim Mitglied.

3) Die Mitgliederversammlung ist spätestens bis zum 31. Mai des Jahres, mit folgender Mindesttagesordnung einzuberufen:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) sonstige Angelegenheiten

4) Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Versammlung eingebracht und mit den Unterschriften von wenigstens drei abstimmungsberechtigten Mitgliedern versehen worden sind.

5) Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht und müssen behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen werden nicht gezählt.

8) Im Laufe der Versammlung kann über einen Punkt nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, es lag ein Formfehler vor.

9) Unter Punkt Verschiedenes können keine Beschlüsse gefasst werden.

10) Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

11) Die Mitglieder lassen sich durch einen Delegierten in der Mitgliederversammlung vertreten.

12) Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11 Stimm- und Rederecht

1) Das Stimmrecht des Mitglieds des Verbandes auf der Mitgliederversammlung richtet sich nach der abgegebenen Stärkemeldung seiner eigenen Mitglieder zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Jedes Mitglied des Verbandes hat eine Stimme je angefangene 30 seiner gemeldeten Mitglieder.

2) Der Delegierte eines Mitglieds des Verbandes muss seine Verbandszugehörigkeit oder die Vorstandszugehörigkeit gemäß §26BGB nachweisen. Er muss sich des Weiteren durch ein Legitimationsschreiben beim Vorstand ausweisen. Jeder Delegierte darf nur für ein Mitglied des Verbandes das Stimmrecht ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Verbandsmitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet.

3) Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Mitglieder des Vorstandes dürfen ihre Stimme nur für ein Organ ausüben.

4) Rederecht haben alle Verbandsmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes.

§12 Wahlen

- 1) für alle Ehrenämter des Verbandes sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Verbandsgeschäftsstelle Wahlbewerbungen schriftlich einzureichen. Die Fristeinholung wird durch den Poststempel oder E-Mail-Eingang nachgewiesen. Bei Fristüberschreitung gelten die Wahlbewerbungen als nicht abgegeben. Wahlbewerbungen gelten nicht als Dringlichkeitsanträge.
- 2) Sollte für eine Position keine Wahlbewerbung vorliegen, kann die Wahlversammlung Kandidaten per Zuruf vorschlagen.
- 3) Die Wahlbewerber werden spätestens 1 Woche vor der Versammlung auf der offiziellen Internetpräsenz des Verbandes bekannt gegeben.
- 4) Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer einen guten Leumund hat und ein einwandfreies Führungszeugnis vorweisen kann.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Landesjugendleiters und des stellvertretenden Landesjugendleiters von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier

Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit Abberufung bzw. der Wahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- 6) Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Beiden statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- 7) Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Die Verwaltung mehrerer Vorstandspositionen in Personalunion ist bis maximal zur folgenden Mitgliederversammlung zulässig.
- 8) Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder und Organe, auch wenn sie als Nachfolger eines zwischenzeitlich ausgeschiedenen Vorstands- bzw. Organmitglieds eingesetzt worden sind, endet nach Ablauf der Wahlperiode.

§ 13 Vorstand

1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er soll mit den Mitgliedern im Sinne von § 5, sowie den Sportverbänden und Sportfachverbänden zusammenarbeiten.

2) Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

3) Dem Vorstand gehören an:

- der Präsident
- der Vizepräsident (Wirtschaft und Finanzen)
- der Vizepräsident (Sportverkehr)
- der Vizepräsident (Breitensport)
- der Landesjugendleiter

Der oben genannte Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Sitz und Stimme in allen Gremien des Verbandes, ausgenommen im Rechtsausschuss und der Jugend.

4) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- Nachwahl (kommissarische Berufung) von Mitgliedern des Rechtsausschusses und von Kassenprüfern mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5) Scheidet eines der Mitglieder des Vorstandes während seiner Amtszeit vorzeitig aus, kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger berufen. Dieses Vorstandsamt muss auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch Wahl legitimiert werden.

6) Der Präsident des Verbandes beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein Vizepräsident.

7) Zur Beratung, Erledigung und Entscheidung über Verbandsangelegenheiten tagt der Vorstand nach Bedarf.

8) Alle Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich stimmberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Aufgaben, Zuständigkeiten, Pflichten und Rechte der Vorstandsmitglieder können in einem Geschäftsverteilungsplan erfasst werden. Dieser wird vom Vorstand beschlossen und ist für alle Personen bindend. Andere Angelegenheiten können durch die Geschäftsordnung festgelegt werden.

§14 Organe und Gremien

1) Die Mitgliederversammlung wählt im Einklang mit §12 (Wahlen)

- zwei Kassenprüfer sowie zwei Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im selben Verein eines der Vorstandsmitglieder sein oder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Kassenprüfer haben innerhalb des Geschäftsjahres und bis zum Ende desselben die Kassenbücher, Belege, Bestände und Vermögenswerte zu prüfen und hierüber der Jahreshauptversammlung schriftlich zu berichten. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand zu unterbreiten.
- die Mitglieder des Rechtsausschusses. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Näheres regelt die Rechtsordnung des Verbandes.

2) Der Vorstand kann zur Vorbereitung von Beschlüssen, zur Unterstützung der Vorstandsarbeit und für besondere Aufgaben Referenten berufen und Gremien einsetzen, wie z.B. Arbeitskreise, Ausschüsse, Kommissionen. Diese haben beratende Funktionen. Beschlüsse der eingesetzten Gremien bedürfen, sofern nichts anderes bestimmt ist, der Entscheidung durch den Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§15 Besondere Vertreter

- 1) Die Mitgliederversammlung kann besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellen, wie z.B. eine Geschäftsführung. Das Aufgabengebiet und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- 2) Zur Erledigung der Geschäfte und der Verbandsverwaltung unterhält der Verband eine Geschäftsstelle. Über die Anstellung des Geschäftsstellenpersonals entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Jugendarbeit

- 1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Diese betragen mindestens 15% des jährlichen Verbandsbeitrages pro Jugendlichen bis einschließlich 26 Jahren bei den Verbandsmitgliedern. Sie dürfen nicht mit anderen Zuschüssen verrechnet werden. Als Grundlage für die Mittelzuweisung dient die Jahresmeldung der Verbandsmitglieder zum 01.01. eines Kalenderjahres. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 17 Verbandstätigkeit

1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3Nr.26a EStG (z.B. Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeiten pauschalierte Vergütungen erhalten (Ehrenamtspauschale). Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 18 Auflösung

1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Verbandes“ stehen.

2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

3) Für den Fall der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu bestellen, die die Geschäfte des Verbandes gemeinsam abwickeln.

4) Das vorhandene Verbandsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes dem Landesjugendring zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Neuss, den 15.11.2025